

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO § 557, § 330

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 606/76
Vers.Urteil vom 1. Juni 1977

LAG Schleswig-Holstein



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 606/76

2 Sa 256/76 Schleswig-Holstein

Verkündet

am 1. Juni 1977

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Versäumnis-

Rechtskräftig!

Kassel, den 11. Juli 1977

gez. Kühnel, Amtsrat
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle des
Bundesarbeitsgerichts

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 1. Juni 1977 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Gnade und Dr. Schönherr für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 28. Juli 1976 - 2 Sa 256/76 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

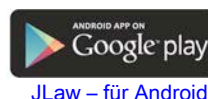
Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Der Beklagte war vom 11. Juni bis Ende Dezember 1974 bei dem Kläger als Holzfäller beschäftigt. Im Laufe dieser Zeit hat der Beklagte an Abschlagszahlungen insgesamt 9.000,-- DM erhalten. In einem durch zwei Instanzen geführten Vorprozeß (2 Ca 179/75 des Arbeitsgerichts Neumünster und 2 Sa 169/75 des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein) hat der Beklagte gegen den Kläger wegen weiterer Lohnforderungen einen rechtskräftigen Titel über 8.000,-- DM netto erwirkt. Hiergegen richtet sich die vorliegende Klage mit dem Antrag,

die Zwangsvollstreckung aus dem Zahlungs- und Vollstreckungsbefehl des Arbeitsgerichts in Neumünster vom 17./27. Dezember 1974 für unzulässig zu erklären bzw. das nach diesem Antrag vom 9. Mai 1975 ergangene Versäumnisurteil aufrechtzuerhalten.

Das Arbeitsgericht hat auf den Einspruch des Beklagten das Versäumnisurteil aufgehoben und hat die Klage abgewiesen. Gegen das die Berufung zurückweisende Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 28. Juli 1976 hat der Kläger eine nach der Höhe des Streitwerts statthafte, nach Form und Frist nicht zu beanstandende und daher zulässige Revision eingelegt, mit der er sein Klageziel weiterverfolgt.

Die Ladung zu dem auf den 1. Juni 1977 anberaumten Termin zur mündlichen Verhandlung ist dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 14. März 1977 zugestellt worden. Der Kläger war jedoch in diesem Termin nicht vertreten.

Dem von dem Beklagten gestellten Antrag auf Erlaß eines Versäumnisurteils gegen den Kläger war daher gemäß § 72 Abs. 3 ArbGG, §§ 557, 330 ZPO ohne weitere Nachprüfung mit den Nebenfolgen aus § 97 Abs. 1 und § 708 Nr. 3 ZPO zu entsprechen.

gez.: Dr. Hilger

Gnade

Siara'

Dr. Schönherr

Dr. Seidensticker



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

